

**Die Bedeutung  
der  
Papyrusforsch...  
für das  
römische ...**

Ivo Pfaff



*Manzsche*

x

Die

c

# Bedeutung der Papyrusforschung

für das

## römische Recht.



Von

**Prof. Dr. Ivo Pfaff**

in Prag. =



===== Separatabdruck =====

aus der Juristischen Vierteljahresschrift, XXII. Jahrg., III. und IV. Heft.



**Wien, 1906.**

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

+

72

MAY 25 1922

# Die Bedeutung der Papyrusforschung für das römische Recht.<sup>1)</sup>

Von Prof. Dr. Ivo Pfaff in Prag.

## I.

Die Frage, wie viel die Römer dem griechischen Rechte verdanken, ist seit den Zeiten des Humanismus vielfach erörtert worden. Mit Recht erklärt, unseres Erachtens, Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes, S. 3, die Ansichten, welche die Schriftsteller des 16., 17. und 18. Jahrhunderts über den Zusammenhang beider Rechte vorgebracht haben, für „meist unbegründet und oft abenteuerlich“. Den maßlosen Übertreibungen dieser Schriftsteller gegenüber steht die Behauptung, daß das griechische Recht niemals irgend welchen Einfluß auf die römische Rechtsbildung genommen habe. Das ist begreiflich; denn in Fragen der Wissenschaft wie der Kunst bringt ein jedes Zuviel eine Reaktion im entgegengesetzten Sinne hervor und es ergeht den zuviel Behauptenden ähnlich wie bei der *plus petitio* im römischen Prozeß. So haben denn Bachofen, Römisches Pfandrecht, S. 633, u. a. m. jeglichen Einfluß in Abrede gestellt; insbesondere aber ist hier neben Niebuhr auch Puchta zu nennen, der (Inst., Bd. 1, § 51) den Einfluß des griechischen Rechtes auf das römische entschieden

---

<sup>1)</sup> Die nachstehende Skizze will nur einen Überblick über einige der wichtigsten Resultate moderner romanistischer Forschung gewähren. Dankbar sei auch hier der fortlaufend benützten Arbeiten von Hitzig, Hofmann, Mitteis und Wenger gedacht.

Wenn es diesen Zeilen gelingen sollte, in weiteren Juristenkreisen Interesse für die Bestrebungen der modernen Papyrusforschung zu erwecken und sie zu werktätiger Unterstützung anzuregen, auf daß den Papyrussammlungen anderer Städte sich auch ein Papyrus Pragensis zugeselle, so ist ihr Zweck vollauf erreicht.

ablehnte.<sup>2)</sup> Dies hat wohl zum Teil seinen Grund darin, daß man einen solchen Einfluß, nach Hofmanns Worten, als ein *crimen laesae majestatis* gegenüber dem römischen Rechte auffaßte. Die römischen Juristen und das römische Recht sind aber auch, wenn ein solcher Einfluß stattgefunden hat, deshalb

<sup>2)</sup> Auch der seinerzeit vielfach behauptete Einfluß der griechischen, insbesondere der stoischen Philosophie auf das römische Recht wurde von der historischen Schule im wesentlichen abgelehnt. Der erste, der einen solchen Einfluß betonte, war Cujacius; in der älteren Literatur wurden — weit über ihn hinausgehend — überall im römischen Recht Stoizismen vermutet. Aus der Literatur seien hier angeführt Laferrière, *De l'influence du Stoicisme sur la doctrine de juriscons. Rom.* Voigt, *Röm. Privataltertümer*, §§ 22, 43, *Jus naturale*, I, § 49, Göppert, *Über einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen*, der die drei genannten Begriffe aus der stoischen Philosophie stammen lassen will und auch in der Lehre von der Spezifikation stoischen Einfluß findet. Dawider entschieden Ratjen bei Sell, *Jahrb. III*, S. 66 ff. und insbesondere Puchta, *Inst. I*, S. 273, der sich übrigens selbst widerspricht, wenn er S. 335 sagt: „Nun ist der menschliche Geist nicht so mechanisch eingerichtet, daß das, was eine Seite desselben, und wäre es die höchste, in gewaltige Bewegung setzt, auf die übrigen ohne Einwirkung bleiben könnte; es ist undenkbar, daß die religiöse Richtung der Völker nicht auch auf ihre Rechtsansichten einwirke.“ Das muß aber wohl auch für die Philosophie gelten.

Neuestens wird dieser Einfluß wieder behauptet von E. Costa, *La filosofia greca nella giurisprudenza romana*, 1892, und von Sokolowski, *Die Lehre von der Spezifikation* (*Zeitschr. der Sav. St.*, Bd. 17, S. 252 ff.), sowie in seinem Werke, *Die Philosophie im Privatrecht*, 1902. Letzterer bemüht sich allerdings, bloß auf Spezialgebieten, nachzuweisen, daß die Römer nicht mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit den Einzelfall entschieden, sondern von bestimmten philosophischen Grundsätzen geleitet gewesen seien. Dies geht jedoch gewiß zu weit. Zweifellos haben die auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit stehenden Juristen die philosophischen Systeme ihrer Zeit nicht ignoriert; aber daß sie auf ihre juristischen Entscheidungen einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben, müßte erst bewiesen werden. Für manche Fälle, in denen die Juristen sich griechisch-philosophischer termini bedient haben, ist es sogar sicher, daß es sich ihnen hiebei nur um einen äußerlichen gelehrten Zierat gehandelt hat; so für die den Stoikern oder Aristoteles entnommene Einteilung des Rechtes in *jus scriptum* und *non scriptum*. (Darüber Pernice, *Parerga*, *Zeitschr. der Sav. St.*, Bd. 22, S. 88 ff.) Dagegen ist es gewiß zutreffend, daß in einigen Fragen allgemeinerer Natur die griechische Philosophie gelegentlichen Einfluß gehabt habe, so in der Frage der Ausgestaltung des *jus naturale*, der theoretischen Anerkennung des Menschentums der Sklaven u. dgl. m. (Darüber Voigt, a. a. O.). Gewiß ist aber auch, daß selbst in solchen Fragen die römischen Juristen nicht „in die Bahnen eines unfruchtbaren Scholastizismus“ verfallen sind (Voigt, *R. R. G.*, II, S. 220).

nicht geringer zu schätzen. Sie haben es eben erst verstanden, aus dem Verschiedenen etwas Einheitliches zu gestalten; von der römischen Rechtsbildung gilt das, was einem der römischen Juristen nachgerühmt wird: *jurisprudentiam apud multos, artem in hoc uno fuisse*.

Daß speziell die Vertreter der historischen Schule bei der Frage nach dem Werdegang des römischen Rechtes den Einfluß Griechenlands nicht ins Auge gefaßt haben, ist bloß konsequent; denn da diese Schule das Recht als „ein Erzeugnis der Volksgeschichte ansah, das mit innerer Notwendigkeit geworden ist, um sich ebenso aus inneren Kräften heraus weiter zu entwickeln“, mußte sie einen solchen von außen kommenden Einfluß als etwas ihrer Theorie Widersprechendes empfinden. Durchdrungen von der Richtigkeit ihrer Hauptthese, haben sie jeden derartigen Einfluß verneint. In dieser Zeit der Herrschaft der historischen Schule sind nur wenige Gelehrte zu nennen, die sich der richtigen Ansicht nicht verschlossen haben. So Kuntze<sup>3)</sup>, Otto Müller<sup>4)</sup>, Gneist<sup>5)</sup>, Dernburg<sup>6)</sup>, Goldschmidt<sup>7)</sup>, Moritz Voigt<sup>8)</sup>, Franz Hofmann<sup>9)</sup>, so daß die von der historischen Schule scharf abgelehnte Ansicht als eine nur vereinzelt vertretene bezeichnet werden muß.<sup>10)</sup> Wenn wir die Namen dieser hier anführen, so geschieht dies deshalb, weil wir es mit Juristen zu tun haben, welche die These von der Beeinflussung römischen Rechtes durch das griechische in einer Zeit verteidigt haben, in der eine solche Auffassung in Juristenkreisen nichts weniger als populär war und weil sie ihre Behauptung speziell auch bezüglich des Privatrechtes zu beweisen versuchten. Philologen im weitesten Sinne des Wortes haben sich allerdings auch damals mit Fragen des griechischen Rechtes, insbesondere des öffentlichen Rechtes und des Erbrechtes, beschäftigt und schöne Resultate gezeitigt; für

<sup>3)</sup> Kursus § 195, 273, 558, 675 und Exkurse S. 101, 102, 110, 111, 161, 435.

<sup>4)</sup> Institutionen, S. 4.

<sup>5)</sup> Die formellen Verträge.

<sup>6)</sup> Pfandrecht, I, S. 67.

<sup>7)</sup> Handb. des Handelsrechtes, I, S. 262.

<sup>8)</sup> Jus naturale, Bd. 2.

<sup>9)</sup> Beiträge zur Geschichte des griech. u. röm. R.

<sup>10)</sup> Erwähnt werden muß hier auch Bruns, Griech. Testam. Der Aufsatz von L. v. Stein in Grünhuts Zeitschr., Bd. 1, S. 722 ff. kann weiterhin unberücksichtigt bleiben, da Stein ganz a priori vorgeht.

die große Menge der Juristen aber galt das „*graeca non leguntur*“, und hielten diese an der Ansicht fest, daß das römische Recht „einen streng autochthonen Charakter“ (Mitteis, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, S. 297) an sich trage. Zudem kommt noch, daß die damals vorhandenen Quellen für Juristen nicht einladend waren, um derartige Untersuchungen anzustellen. Bei den griechischen Gerichtsrednern, die in ihre Ausführungen Gesetzestexte einflechten, sind die Gesetzesstellen oft aus dem Zusammenhang gerissen, es ist ihnen von den Rhetoren mit Rücksicht auf den von ihnen verfolgten Zweck ein sichtlich oft ganz verdrehter Sinn unterlegt; auch die *termini technici* werden häufig nicht mit der nötigen Genauigkeit verwendet. Das ist mit Rücksicht auf die praktischen Zwecke des Rhetors begreiflich, aber für die Erforschung des damaligen Rechtszustandes ungünstig. Abgesehen davon war aber der Forscher auf Plaidoyers von Advokaten, Erklärungen von Grammatikern und Lexikographen, insbesondere auf die zahlreichen Inschriften<sup>11)</sup> und die gelegentlichen Bemerkungen bei Historikern und Dichtern beschränkt gewesen. Trotzdem haben sich manche — insbesondere nicht-juristische Schriftsteller — nicht abschrecken lassen und mit Scharfsinn und großem Sammelfleiß das echte von dem unechten zu scheiden versucht und uns betreffs mancher Partien griechischen Rechtes ein, so weit es möglich war, anschauliches Bild zu entwerfen verstanden. So besonders die Philologen Meier-Schömann<sup>12)</sup> bezüglich des attischen Prozesses und Platner, *Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern*. Nebst solchen Untersuchungen über den Prozeß wurden mit Vorliebe staatsrechtliche und staatswirtschaftliche Fragen in Angriff genommen.<sup>13)</sup>

<sup>11)</sup> Dieselben sind jetzt zum großen Teil gesammelt in *Recueil des inscriptions juridiques grecques*.

<sup>12)</sup> Siehe neuestens Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benützung des Att. Proz. von Meier und Schömann*, 1905.

<sup>13)</sup> Aus der Literatur der älteren Zeit seien hier beispielsweise genannt: Böckh, *Staatshaushalt der Athener*, Lachmann, *Spartanische Staatsverfassung*, Schömann, *Antiquitates juris publici Graecorum*. Natürlich findet sich auch manches diesbezügliche in den verschiedenen Werken über griechische Staatsaltertümer, wie bei Thalheim, Wachsmuth, Hermann, Kopp, Iwan Müller, *Handb. d. klass. Altert. W.*, Bd. 4. Aus neuerer Zeit: Hartel, *Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen*, Swoboda, *Griechische*



Doch auch Juristen haben sich vor der modernen Papyrusforschung vereinzelt mit Fragen des griechischen Rechtes, und zwar auch des Privatrechtes, in Monographien beschäftigt.<sup>14)</sup> Wenn auch von ihnen schöne Resultate erzielt wurden, so wird es immerhin noch sehr viel Zeit und Arbeit kosten, bis man für das griechische Recht an ein derartiges Unternehmen mit vollem Erfolg wird schreiten können, wie es Beauchet in seiner *Histoire de droit privé de la république athénienne* 1897 für das speziell atheniensische Recht zu leisten versuchte. Wird aber einmal das uns zugängliche Material neuerdings geprüft und dabei manches gefunden sein, was der bisherigen Forschung, mag sie noch sorgfältig gewesen sein, entgangen ist, insbesondere dem Auge der Nichtjuristen entgehen mußte, dann wird man, anders ausgerüstet als dereinst, in besserer Kenntnis des griechischen Rechtes, insbesondere des Privatrechtes, an die Frage nach dem Einfluß desselben auf das römische Recht herantreten können.<sup>15)</sup> Für einzelne Fragen sind übrigens schon jetzt manche sehr schätzenswerte Arbeiten geleistet worden. (Vgl. die vorigen Anmerkungen.)

---

Volksbeschlüsse, Thumser, *De civium Alteniensium muneribus*, Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht, das griechische Bürgerrecht, Scala, *Die Staatsverträge des Altertums*, Lipsius, *Von der Bedeutung des griechischen Rechtes*.

<sup>14)</sup> Nebst den bereits erwähnten seien hier genannt: Schmidt, Forschungen auf dem Gebiete des Altertums, Ascoli, *Le origine dell'ipoteca e l'interditto Salviano*, Herzen, *Origine de l'hypothèque romaine*, Hitzig, Griechisches Pfandrecht, Schulthes, Vormundschaft nach attischem Recht, Maschke, Freiheitsprozeß im klassischen Altertum, Hruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes, Ott, Beiträge zur Kenntnis des griechischen Eides, Bernhöft, Ehe- und Erbrecht der griechischen Heroenzeit, Gilbert, *Entwicklungsgeschichte des griechischen Gerichtsverfahrens*, Fustel de Coulanges, *Recherches sur le droit de propriété chez les grecques*. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat sich ein großes Verdienst um die Erforschung griechischen Rechtes erworben, indem sie Hitzig aufforderte, eine Darstellung des attischen Zivilprozesses zu unternehmen.

<sup>15)</sup> Siehe darüber, daß zur Beantwortung dieser Frage noch lange nicht der Tag gekommen ist, Hitzig, *Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft*, I, S. 397. Dieser Vortrag ist auch abgedruckt in der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 19, S. 1 ff. Eine kurze Übersicht über das wichtigste des bisher auf privatrechtlichem Gebiete Geleisteten mag immerhin gestattet sein.

Solche Untersuchungen über die Ähnlichkeiten zwischen beiden Rechten, die festgestellt sein müssen, ehe man die Frage nach einer eventuellen Entlehnung des Rechtssatzes aus einem System in das andere aufwerfen kann, hat schon die Stammesgemeinschaft beider Völker nahegelegt. B. W. Leist hat in seiner Gräcoitalischen Rechtsgeschichte — nach mehrfachen Vorarbeiten, die er unternommen — jene Rechtssätze festzustellen sich bemüht, die auf alter Stammesgemeinschaft beruhen, die Frage nach Entlehnungen aber dabei außer Betracht gelassen. Ihm handelt es sich einerseits um die öffentlich-rechtlichen Momente, andererseits um allgemeine Grundfragen des Rechtes; Spezialfragen des Privatrechtes werden nur gelegentlich gestreift. Daß derartige Untersuchungen auf die Feststellung eines altarischen Rechtes überhaupt abzielen, leuchtet ein, wie denn auch Leist von dieser Arbeit aus zu seinen Werken über altarisches *jus civile* und altarisches *jus gentium* gelangt ist. Zu gefestigten Resultaten, die als sicherer wissenschaftlicher Besitzstand gelten können, vermag man aber auf diesem Wege nur in einigen wenigen Punkten zu gelangen, und so ist denn der von Leist betretene Weg bisher noch nicht weiter begangen worden.

Die Frage nach dem Einfluß griechischen Rechtes auf das römische kann einmal aufgeworfen werden für die Zeit der Zwölftafelgesetzgebung; zum andern für die ganze Zeit der Entwicklung des *jus gentium* und speziell für die spätere Kaiserzeit, in der sich ja im ganzen öffentlichen Leben griechischer Einfluß bemerkbar gemacht hat. Dabei muß aber sehr wohl unterschieden werden, ob die Einwirkung sich als eine Entlehnung charakterisiert oder ob es sich um ein Sicherhalten griechischen Rechtes auf Territorien handelt, welche unter römische Herrschaft gekommen sind. Was die Zwölftafelgesetzgebung anlangt, so wird die derselben vorhergehende Gesandtschaft nach Griechenland von Historikern, wie Niebuhr, Mommsen und andern zugegeben. „Bevor man in Rom die gesetzliche Feststellung des Rechtes in Angriff nahm, holte man Nachrichten über den Rechtszustand einiger griechischer Stadtrepubliken ein und verschaffte sich namentlich eine Abschrift der Solonischen Gesetze. (Liv. III, 31, *leges Solonis describere et aliarum Graeciae civitatum mores iuraque noscere.*) Die Dezemvirn zeichneten weder bloß das bestehende römische Recht auf, das

in seinem damaligen primitiven Zustande gewiß der Ergänzung und Verbesserung bedürftig war, noch haben sie ein ganz neues Recht nach eigenem Gutdünken ausgearbeitet, noch auch haben sie irgend ein fremdes Recht herübergenommen und umredigiert. Vielmehr arbeiteten sie einen Gesetzentwurf auf Grundlage eines zusammengetragenen und gesichteten Materiales aus. Den wichtigsten Teil desselben bildete ohne Zweifel das bis dahin geltende römische Recht; in zweiter Linie kamen die Solonischen Gesetze, in dritter Linie wahrscheinlich die Nachrichten über Rechtszustände in Groß-Griechenland.“ (Worte Hofmanns, a. a. O., S. 16.) Daß das griechische Recht geeignet war, den Römern der damaligen Zeit manche Belehrung zu gewähren, bezeugt seine relativ hohe Entwicklung in der Zeit vor den Zwölf Tafeln.<sup>16)</sup>

Gewiß aber muß man, wenn man den Einfluß griechischen Rechtes für diese Zeit feststellen will, sich wohl hüten, Dinge, die auf die allgemeinen Kulturzustände dieser Epoche zurückzuführen sind, als etwas darzustellen, das von Griechenland nach Rom gekommen sei, so z. B., daß es bei beiden Völkern Sklaverei gab, daß ursprünglich der Fremde rechtlos war u. dgl. m. (Siehe Hofmann, a. a. O., S. 17.) Ebenso wird gar manches Übereinstimmende auch deshalb nicht in Betracht kommen können, weil sich die Übereinstimmung schon aus der Stammesverwandtschaft genügend erklärt. So die Erscheinung, daß es erlaubt war, monströse, neugeborene Kinder auszusetzen oder zu tödten, oder daß der Vater das Recht hatte, seine Kinder im Notfalle zu verkaufen.<sup>17)</sup> Von vornherein wird übrigens einleuchten, daß Entlehnungen sich zumeist auf das Vermögensrecht und nicht auf das Familien- sowie Erbrecht bezogen haben, da hier Entlehnungen leicht zu sehr gegen die „Eigenart des Volkes verstoßen würden.“<sup>18)</sup> Über mehrfache Übereinstimmung, beziehungsweise mutmaßliche Entlehnungen, von denen mir insbesondere die Korrespondenz zwischen der a. familiae hereiscundae und der *δίκη εις δατητων αίρησιν*, der a. ad exhibendum und der attischen *δίκη εις εμφανων κατόστασιν*,

<sup>16)</sup> Darüber, daß eine Blüte eigentlich schöpferischer Tätigkeit der Jurisprudenz bei den Griechen schon in die Zeit der Zwölf Tafeln zu setzen ist, siehe Hofmann, a. a. O., S. 71—112.

<sup>17)</sup> Dazu auch Mitteis, Reichsrecht, S. 55, Note 7 und die dortselbst Zitierten, sowie Hitzig, Griech. Pfandrecht, S. 20, und Swoboda, Sav. Zeitschr., Bd. 26, S. 214.

<sup>18)</sup> Siehe darüber Hofmann, a. a. O., S. 21 und 34.

die Bestimmungen über den nächtlichen Diebstahl in beiden Rechten plausibel erscheinen, sowie darüber, daß der Satz *venditae vero res et traditae non aliter emtori acquiruntur quam si is venditori pretium solverit* dem griechischen Rechte entnommen sei, siehe Hofmann, a. a. O., S. 19—33.

Daß die Bestimmung der l. 4 D de colleg. 47, 22, auf griechisches Recht zurückgeht und die auf die Totenbestattung bezüglichen Bestimmungen der Zwölf Tafeln mit der Solonischen Gesetzgebung eng zusammenhängen, ist ausdrücklich bezeugt.

Sind diese Resultate auch nicht zahlreich, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß sie immerhin einen Einfluß beweisen, zum andern aber, daß wir ja überhaupt über den Inhalt der Zwölf Tafeln wie über das altgriechische Recht leider wenig wissen und daher diese wenigen Übereinstimmungen relativ viel bedeuten. Vorsichtig und durchaus zutreffend sagt P. Krüger, Geschichte der Quellen, S. 13: „Daß auf den Inhalt der Zwölf Tafeln griechisches Recht eingewirkt hat, läßt sich nicht bestreiten. Der Einfluß griechischer Kultur auf die Römer reicht bis in die Königszeit zurück; am schärfsten zeigt er sich im Religionswesen, während er im Recht vor den zwölf Tafeln kaum bemerkbar ist. Daß er für die letzteren geradezu angestrebt worden, beweist die Gesandtschaft, welche sich drei Jahre in Griechenland aufgehalten haben soll. Berichtet wird ferner, daß ein Ephesier, Hermodorus, von den Dezemviren als Mitarbeiter herangezogen worden. Endlich wird Aufnahme griechischen Rechtes teils allgemein bezeugt (Dion. 10, 55), teils werden einzelne Gesetze auf Solonisches Recht zurückgeführt (Dig. 10, 1, 13, 47, 22, 4; Cic. de leg. 2, 23, 54, 25, 64. Daß aber ein erheblicher Teil der Zwölf Tafeln diesen Ursprung habe, ist eine Erfindung späterer Schriftsteller.“ Siehe auch Savigny, System, I, S. 83, Bekker, Aktionen, II, S. 212, Voigt, Zwölf Tafeln, § 3, Jörs, Römische Rechtswissenschaft, S. 130.

Den Einfluß des Provinzialrechtes, insbesondere griechischen Rechtes auf das römische *jus gentium* nachzuweisen, hat sich Voigt bemüht. Doch brachte er beim damaligen Stande der Quellen, trotz aller Gelehrsamkeit, nur wenig Material zusammen. Auf diesen Wegen wird weiter zu wandeln sein, wenn man für die ältere Zeit griechischen Einfluß nachspüren will, und voraussichtlich wird sich auch hier noch — bei abermaliger Überprüfung

der Quellen — manches ergeben. Man muß nur, in Variation eines Goetheschen Wortes, den Mut haben, die Fragen nochmals zu durchdenken.

Am reichsten fließen die Quellen für die Kaiserzeit, seitdem die ägyptischen Funde der letzten Jahre uns ein unerhofftes und so reichhaltiges Material liefern und berufene Kenner römischen, wie des bisher bekannten griechischen Rechtes — moderne *juris utriusque doctores* könnte man sie nennen — auch diese Frage glänzend in Angriff genommen haben. Für diese Zeit — und das ist für uns in unserem Zusammenhange die Hauptsache — ist gar mancher wichtige Einfluß griechischen Rechtes auf das römische nachgewiesen worden und ist uns hier durch die moderne Papyrusforschung zur Beantwortung der alten Streitfrage eine Fülle neuen Materiales erschlossen worden.

## II.

Erst seit dem großen Funde zu El Fayûm im Jahre 1878<sup>19)</sup>, bei dem es sich nach Karabaceks Ansicht um die Aufdeckung eines Archives der Stadt Arsinoë handelt<sup>20)</sup>, ist jener gewaltige Aufschwung der Papyrusforschung zu verzeichnen, an dem sich auch juristische Forscher beteiligen. Die Urkunden dieses Fundes kamen zumeist nach Berlin und Wien und führt die letztere Sammlung nach ihrem hochherzigen Gründer den Namen „Papyrus Erzherzog Rainer“. Sie umfaßt im ganzen über

<sup>19)</sup> Die Anfänge der Papyrusforschung gehen allerdings auf das Jahr 1788 zurück, in welchem die sogenannte *Charta Borgiana* ediert worden war; der Titel der Publikation von Schow lautet: *Charta papyracea graece scripta musaei Borgiani Velitris, qua series incolarum Ptolemaidis Arsinoiticae in aggeribus et fossis operantium exhibetur*. Da diese Urkunde aber keine weitere Belehrung zu bieten schien, als bloß eine Aufzählung von Einwohnern eines fayumischen Dorfes, die als Liturgie Dammarbeiten zu leisten hatten, so kam durch sie die Papyrusforschung nicht in Aufschwung. In Wahrheit ist die *Charta Borgiana* aber doch lehrreicher, als man annahm; denn man lernt, da Freie und Sklaven in ihr namhaft gemacht werden, manches über das Zahlenverhältnis zwischen beiden Kategorien kennen und lassen sich daraus wieder gewisse, wirtschaftsgeschichtlich nicht irrelevante Schlüsse ziehen, wie dies Wilcken *Ostraka*, S. 359 und 683 ff. interessant auseinandersetzt.

<sup>20)</sup> Mitteilungen aus der Sammlung Pap. Erz. Rainer, Bd. 2, S. 88, und *Denkschr. der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse*, Bd. 33, S. 209. *Österr. Monatschrift für den Orient*, 1884 und 1885.

40.000 griechische Urkunden, von denen bis jetzt leider nur ein relativ kleiner Teil ediert und bearbeitet worden ist.

Seit der Okkupation Ägyptens durch die Engländer sind die Ergebnisse der nunmehr planmäßig betriebenen Ausgrabungen noch wesentlich reichere als früher. Gefunden wurden bisher Papyri in Häusernruinen, Schutthalden, Mumienarkophagen, ja selbst in einem Krokodilfriedhof, in dem die Leichen der bestatteten Tiere mit Papyrusrollen umhüllt waren.<sup>21)</sup>

Die so gefundenen Papyri sind teils literarische<sup>22)</sup>, teils nichtliterarische und erstrecken sie sich — in der Zahl vieler Tausende — auf die Zeit vom 3. Jahrhundert vor Christus bis in die byzantinische Periode.<sup>23)</sup>

Was speziell den Romanisten anlangende Papyri betrifft, so ist durch die Auffindung derselben ihm ein Erkenntnismittel gewährt, wie es ihm bisher für die vorchristliche Zeit und die ersten christlichen Jahrhunderte in nur geringem Maße zur Ver-

<sup>21)</sup> Sammlungen von Papyrusurkunden, die in Ägypten gefunden worden sind, haben veranstaltet Grenfell und Hunt: *Fayum towns and their papyri*; dieselben: *New classical fragments and other greek and latin papyri*; dieselben: *The Oxyrhynchos Papyri* (IV Bände); dieselben: *The Tebtynis Papyri*; ferner Kenyon: *Greek papyri in the British Museum*; J. Nicole: *Le papyrus de Genève*; Brunnet und Egger: *Les papyrus grecs du Musée du Louvre*; ferner B. G. U.: *Berliner griechische Urk. = Ägypt. Urkunden aus dem königl. Museum zu Berlin*; weiters das *Corpus Papyrorum Raineri archiducis Austriae*, I, *Griechische Texte*, herausgegeben von Wessely u. a. m.

Die so publizierten Urkunden enthalten den Text; manche von ihnen auch textliche und meritorische Erklärungen. Die B. G. U. sind auf Wunsch Mommsens möglichst schnell publiziert worden. Die meisten der in London, Paris, Berlin, Wien vorhandenen Urkunden stammen aus demselben Fund, und war daher ihre rasche Publikation besonders wünschenswert, weil erst durch sie zu konstatieren war, daß Teile derselben zusammengehörigen Urkunden sich in verschiedenen Städten bruchstückweise befanden und eine volle Erklärung eben erst nach der Zusammenstellung möglich erschien.

Eigene Zeitschriften sind: *Archiv für Papyrusforschung*, herausgegeben von Ullrich Wilcken, seit 1901, und *Studien zur Paläographie und Papyruskunde*, herausgegeben von Wessely, seit 1903.

<sup>22)</sup> Unter den literarischen nimmt die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles zweifellos die erste Stelle ein.

<sup>23)</sup> Durch die Papyri erhalten die verschiedensten Wissensgebiete mancherlei Bereicherung; so die Theologie durch die *λογία Ἰησοῦ* und die *acta Pauli*; die klassische Philologie sowohl manches neue Material als auch neue Handschriften von bereits bekannten; hier sind die Siegeslieder des *Bachylides*, ein Stück aus den *Persern* des *Dithyrambikers Thimoteos*, die

fügung stand<sup>24)</sup>, denn in dieser Hinsicht war man auf die 25 Schuldurkunden der Siebenbürgischen Wachstafeln<sup>25)</sup>, die pompejanischen Quittungen sowie einige ältere ägyptische Papyrusfunde angewiesen.<sup>26)</sup> Erst durch die jüngst in Ägypten

Mimiamben des Herondas, Bruchstücke von Alkman und Sappho, Reden des Hypereides, Teile aus Bruchstücken des Menander, Pindars Pänen, ein Bruchstück von Euripides u. a. m. anzuführen. Der Sprachforscher erfährt eine Menge des Wichtigen bezüglich der griechischen Vulgärsprache; eine ganze Literatur an Untersuchungen ist in dieser Hinsicht über ägyptische Lehnworte im Griechischen, über lateinische Elemente im Griechischen der ägyptischen Urkunden entstanden. Die Geschichtsschreibung hat unter anderen durch das Sosylosfragment eine wichtige Bereicherung erhalten; daß durch die Papyri gewichtige Beiträge zur Geschichte der griechischen Schrift geboten wurden, sei gleichfalls erwähnt (siehe z. B. Wessely, *Pap. script. Graec. specimina isagogica*, und bezüglich der altgriechischen Stenographie Wessely in *Denkschriften der Wiener Akademie*, Bd. 44); ebenso bieten sie uns mancherlei Aufklärungen über die Geographie und Chronologie des alten Ägypten. Auch auf die Geschichte der Landwirtschaft fällt durch die Papyri in verschiedenen Pachtverträgen neues Licht; so erfahren wir durch sie, daß in Ägypten die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft bestanden habe (siehe Wilcken, *Pap.-Urk. im Arch.*, I, S. 157 ff.). Dem Mathematiker ist ein Fragment Euklids, dem Mediziner Rezepte gegen Ohrenleiden und ärztliche Gutachten erhalten. Griechische Papyri medizinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts sind neuestens durch Kalbfleisch und Schöne bearbeitet worden. Briefe an Freunde, Einladungen zu Gelagen und Hochzeiten, Mitteilungen vom Tode Angehöriger, Anfragen an Orakel u. dgl. m. bieten uns ein anschauliches Bild von den damaligen Lebensgewohnheiten.

<sup>24)</sup> *Marini, i papiri diplomatici*, enthält eine schwere Menge von Urkunden über Käufe, Schenkungen u. dgl., doch fast durchgängig für die Zeit vom 6. Jahrhundert nach Christus angefangen.

<sup>25)</sup> Inschriften sind natürlich in Hülle und Fülle vorhanden; so auch zahlreiche, die für uns wichtige private Rechtsgeschäfte und ähnliches bezeugen. (Bei Bruns *materienweise geordnet*, II, S. 260 ff.) Ausführlicheres Material inschriftlicher Natur bei Dessau, *inscriptiones Latinae selectae* und vor allem im *Corpus inscriptionum Latinarum*. Berlin, 1862—89. Größtenteils handelt es sich aber doch um in Stein und Erz festgehaltene Gemeindestatuten, Staatsverträge, Dedikations- und Votivtafeln, Grabinschriften. Einblick in „die flüchtigen Ereignisse des täglichen Lebens“ bieten uns erst so recht die Papyri.

<sup>26)</sup> Die siebenbürgischen Wachsurkunden betreffen Käufe mit Manzipation, Quittungen über Kaufgeld, Darlehen mit Stipulation, Depos. irregulare, Dienstmiete, Sozietät u. a. m. Die pompejanischen Wachstafeln wurden 1875 im Hause des L. Cälius Iucundus gefunden; fast sämtlich Quittungen über Zahlungen des Iucundus; einige weitere Wachstafeln wurden gleichfalls zu Pompeji 1887 entdeckt.

unternommenen Nachgrabungen auf dem Gebiete der Städte Arsinoe, Herakleopolis Major, Hermupolis, Oxyrhynchos u. a. m. ist so viel Material ans Tageslicht gefördert worden, daß uns ein anschauliches Bild vom Leben dieser römischen Provinz eröffnet wurde.<sup>27)</sup> So bieten uns diese Papyri äußerst schätzbare Beiträge zu einer Rechtsgeschichte der römischen Provinz Ägypten; wir lernen aus ihnen bis in Details kennen, wie Ägypten verwaltet wurde, wir erhalten über die Amtsführung der verschiedenen Ämter sowohl durch Urkunden über Zivil- als auch Straffälle genauere Kunde; in dieser Beziehung sind auch die Amtsjournale und Amtstagebücher der verschiedenen Beamten für uns von großer Bedeutung. Speziell die Prozeßurkunden gewähren uns ein deutliches Bild, wie sich die Tätigkeit verschiedener Behörden gestaltete.

Auch über die Steuerverwaltung erhalten wir reichliche Aufklärungen; wir finden zahlreiche Eingaben der Parteien an die Behörden, ferner Steuerbekenntnisse, welche die Grundlage der Volkszählungslisten bildeten;<sup>28)</sup> wir lernen dabei eine ganze Menge von Steuern kennen und erfahren z. B., daß sich das, was wir als Grundsteuer bezeichnen, aus 18 verschiedenen

<sup>27)</sup> Ägypten, das ursprünglich unter eigenen Königen gestanden hatte, wurde 525 v. Chr. von Kambyses erobert und damit der persischen Macht unterworfen. 332 v. Chr. kam es unter makedonische Herrschaft, bis 305 v. Chr. Dann folgte die Zeit der Ptolemäer (Lagiden), also die der griechischen Herrscher. Nach der Schlacht bei Aktium (30 v. Chr.) kam es an die Römer. Bei der Teilung des römischen Reiches (395 n. Chr.) fiel Ägypten dem Ost-römischen Reiche zu, bei dem es bis zur Eroberung durch die Araber (638) verblieb.

Nicht vergessen darf werden, daß Ägypten seit der römischen Eroberung eine besondere Stellung einnahm. Die römischen Kaiser herrschten hier als Nachfolger der ägyptischen Könige; es war also lediglich eine Personalunion und Ägypten nicht ein integrierender Bestandteil des römischen Reiches. Dies wurde es erst unter Diocletian und ist es seitdem als römische Provinz anzusehen.

<sup>28)</sup> Eine wichtige Entdeckung, die wir den Papyri verdanken, ist die, daß in Ägypten seit Augustus in Zeiträumen von 14 Jahren Volkszählungen abgehalten wurden, sowohl zum Zwecke der Evidenzhaltung der Bevölkerung als auch zu Rekrutierungszwecken. (Über den Begriff der *ἐπιχειρίσις* gehen die Ansichten auseinander. Siehe neuestens Wessely, Studien zur Paläographie, Heft IV, S. 58, Anm. 2.) Daß wir im Zusammenhalt damit den Papyri auch manchen Wink in der im allgemeinen sehr dunklen Frage nach dem Indiktionenzyklus und dem ägyptischen Wandeljahre verdanken, sei hier nur gelegentlich angeführt.



Steuern mit verschiedenen Namen zusammensetzte. Eine Kopfsteuer (*λαογραφία*) zu leisten, war jeder, der das 14. Lebensjahr erreicht hatte, verpflichtet. Neben den Papyri vermitteln uns in Fragen der Besteuerung insbesondere die Ostraka wichtige Kenntnisse. Ostraka sind Scherben, die in den Abfallgruben lagen und daher ein sehr billiges und von den Steuerpächtern gern benutztes Material zur Quittierung von Steuern bildeten. Aus diesen Ostraka entnehmen wir speziell, wie, wenn möglich, kein Objekt unbesteuert gelassen wurde.<sup>29)</sup> Ullrich Wilcken hat uns in seinem grundlegenden Werke über die griechischen Ostraka Beiträge zur antiken Wirtschaftsgeschichte von höchstem Interesse geliefert.

Für die römischen Provinzen muß man bekanntlich ein mehrfaches Rechtsgebiet annehmen; einmal das nationale Recht für die Provinzialen, dann das römische Recht für die Römer, endlich das *jus gentium* für die Angehörigen verschiedener Zivität. Denn die Römer hielten an dem Prinzipie der Persönlichkeit des Rechtes fest. Aus solchen Zuständen ergibt sich aber begreiflicher Weise eine gegenseitige Einwirkung der verschiedenen Rechtssysteme aufeinander. Was speziell Ägypten anlangt, so kommt noch das für Griechen untereinander geltende griechische Recht in Betracht, so daß die Wechselwirkung eine recht verschiedenartige gewesen sein dürfte.<sup>30)</sup> Alles in allem, gewähren uns die Papyri gewichtige Einblicke und Neuaufschlüsse über das Volks- und Vulgarrecht und sein Verhältnis zum Reichsrecht.<sup>31)</sup> Das Volksrecht ist aber größtenteils griechi-

<sup>29)</sup> Daß unter sotanen Umständen gar manche Papyri von vorgekommenen Steuerhinterziehungen, von Verheimlichung steuerpflichtigen Landes u. dgl. uns Kunde geben, ist nicht befremdlich. Auch in diesfalls geführte Strafprozesse erhalten wir durch die Urkunden mehr oder minder Einblick.

<sup>30)</sup> Vgl. zum vorstehenden v. Mayr, *Papyrusforschung und römische Rechtsgeschichte*, S. 7 ff., S. 26.

<sup>31)</sup> Den Abschluß obligatorischer Geschäfte finden wir in zahlreichen Urkunden, „dabei wird die Schrift wohl konstitutiven Charakter gehabt haben und nicht bloßes Beweismittel gewesen sein. Darauf hat schon Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht* hingewiesen und namentlich auf die verschiedenen kaiserlichen Konstitutionen aufmerksam gemacht, die einen wie auch sonst häufig vergeblichen Kampf des Reichsrechtes, dem die Schriftlichkeit der Verträge nur Beweismittel war, mit dem Volksrechte darstelle, das in der Schriftlichkeit eine *essentiale negotii* erblickte. Auf das deutlichste wird diese verschiedene Auffassung der Schriftlichkeit durch die Geschichte der

sches Recht und so zeigen uns denn die Urkunden vor allem den Einfluß griechischen Rechtes auf das römische. Doch darf dabei nicht vergessen werden, daß gewiß auch das griechische Recht durch das römische mancherlei Beeinflussung erfahren hat. Im Einzelfall ist es natürlich oft geradezu unmöglich, zu eruieren, ob man es mit „gräzisiertem römischem oder mit romanisiertem griechischem Rechte“ zu tun hat. So weist, was letztere Möglichkeit anlangt, Wenger (Rechtshistorische Papyrusstudien) in Instituten griechischer Urkunden „mit ziemlicher Sicherheit Institute des römischen Rechtes, und zwar des Prozeßrechtes, nach“, die in Ägypten rezipiert worden sind. (Analoga zum vadimonium und zum Versprechen des römischen vindex.)

Auch Beeinflussungen griechischen Rechtes durch das ägyptische zeigen uns die Papyri, doch nach dem bisherigen Stande der Forschung in weit geringerem Ausmaße; so ist eine solche bezüglich der *βεβαιώσις* beim Kaufe sichergestellt; für die Personalexekution erscheint sie plausibel.<sup>82)</sup>

Manches aber, was wir über das Provinzialrecht bereits längst wußten und was wir, wie Mitteis ausführte, als nachkonstantinisches Recht angesehen haben, ist ein Produkt der früheren Kaiserzeit; dies beweisen die Papyri auf das deutlichste.

Haben aber derartige mittelbare und unmittelbare Einwirkungen auf das römische Recht stattgefunden, so ergibt sich erst daraus die Möglichkeit, das römische Recht innerhalb der antiken Rechtssysteme richtig zu beurteilen; allerdings wird eine solche antike Rechtsgeschichte erst in sehr ferner Zeit über einen embryonalen Zustand hinausgekommen sein, aber die Anfänge einer solchen liegen erfreulicherweise bereits vor.

Stipulation in Ägypten erhellt. Während in Rom die mündliche Frage und Antwort die Hauptsache war und die schriftliche cautio nur eine mitunter recht wertvolle Beweisrolle spielte, hatte man in Ägypten hiefür kein Verständnis und hielt die Urkunde auch hier für das Wesentliche. Und da die griechischen Notare und Urkundenverfasser sehen mochten, daß die römischen Behörden das Hauptgewicht auf die Frage und die korrespondierende Antwort legten, so nahmen sie in ihre Urkunden einen diese korrespondierenden Worte bezeugenden Bestandteil auf, indem sie an den Schluß die stereotype Formel setzten: „καὶ ἐπερωτηθεὶς ἀμολόγησα“ (Wenger, Papyrusforschung und Rechtswissenschaft, S. 34).

<sup>82)</sup> Siehe darüber Wessely, Studien über das Verhältnis des griechischen zum ägyptischen Rechte im Lagidenreich, in Sitzungsberichte der Wiener Akademie, CXXIV.

Bedenken wir, wobei wir wieder speziell Ägypten ins Auge fassen, daß dieses Land vor der Römerherrschaft eigene Könige hatte, dann persischer Herrschaft, dann Makedonien unterworfen war und endlich griechische Herrscher besaß, so wird uns klar, welche verschiedene Einwirkungen sich hier geltend gemacht haben, die von da aus — mehr minder — auf das römische Recht, insbesondere durch Vermittlung des griechischen, gewirkt haben dürften.<sup>33)</sup> Sollte man dereinst hier das erstrebenswerte Ziel erreichen und zu genügend vielen, wissenschaftlich gesicherten, Resultaten gelangen<sup>34)</sup>, dann erst wird es möglich sein, mit vollem Erfolge Aufgaben zu lösen, wie sie sich kürzlich Gilson in seinem Buche *L'étude du droit romain comparé aux autres droits de l'antiquité*, Paris, 1899, gestellt hat, die aber heute leider noch nicht lösbar erscheinen.<sup>35)</sup>

Was die Bereicherungen anbelangt, die unser Wissen aus den Papyri bezüglich des ägyptischen und des griechischen Rechtes bisher erfahren hat, so seien hier nur einige besonders wichtige Fälle zur Illustration hervorgehoben.

Bezüglich des ersten Punktes enthalten die Papyri eine für die Geschichte des Publizitätsprinzipes äußerst wichtige Mitteilung. Man hatte bisher vielfach geglaubt, daß die Verbücherung von Immobilien eine spezifisch germanische Institution gewesen sei. Daß dies nicht richtig sei, war allerdings schon früher gelegentlich behauptet worden (siehe die Anmerkung); der stringente Beweis bis ins Detail wird aber erst durch die Papyri erbracht.<sup>36)</sup>

<sup>33)</sup> Darüber Wenger, *Römische und antike Rechtsgeschichte*, S. 16 ff.

<sup>34)</sup> Eine interessante Vermutung ist zum Beispiel die, daß das *testamentum publicum* von Ägypten aus, wo es sich frühzeitig findet, in das Kaiserrecht gekommen sei. Mitteis *Hermes*, Bd. 34, S. 103, findet die Beweise für diese bisherige Annahme des landrechtlichen Ursprunges des *test. publ.* in den Papyri.

<sup>35)</sup> Siehe dawider auch Hitzig, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, Bd. 14, S. 476, und *Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft*, I, S. 379—397.

<sup>36)</sup> Daß bei den alten Ägyptern die Nilüberschwemmungen „eine genaue amtliche Vermessung und Aufzeichnung der einzelnen Parzellen notwendig machten, daß Käufe und andere Kontrakte vor Zeugen abgeschlossen und amtlich beglaubigt wurden und über solche Kontrakte auch amtliche schriftliche Register geführt wurden“, wußte man allerdings schon früher. (Siehe Uhlemann, *Handb. der ägypt. Altertumskunde*, 1857, II, S. 64 ff.) Gegenüber der Sage vom germanischen Ursprung der Grundbücher muß übrigens betont

Die in Pap. Oxyr., II, 237 enthaltene Petition of Dionysia berichtet uns von dem Prozesse einer Tochter gegen ihren Vater, weil derselbe das Grundstück von ihr zurückforderte, das er ihr anlässlich ihrer Verheiratung gegeben hatte. Sie verweigert die Rückgabe, da ihr dingliches Recht an dem Grundstücke seinerzeit in die *βιβλιωθήκη ἐγκτήσεων* (d. i. der Grund- und Gebäudekataster) eingetragen worden sei, und begründet ihre Weigerung dadurch, daß sie Edikte zweier römischer Statthalter zitiert, in denen eine Revision des öffentlichen Buches, und zwar nicht nur Eintragung des Eigentums an Grundstücken, sondern auch Einverleibung von Hypotheken und Servituten angeordnet wird. Die Motivierung dieser Anordnung ist nun das für uns bedeutsame: *ὅτι οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύωνται*, also dasselbe Motiv, welches unsere modernen öffentlichen Bücher beherrscht.

Das Verdienst, dies alles, sowie auch Spuren des Institutes der Vormerkung und manches andere, was an moderne Einrichtungen im Grundbuchswesen erinnert, in der petition of Dionysia gefunden zu haben, gebührt Mitteis (Archiv für Papyrusforschung, Bd. 1, S. 183 ff. und in Hermes, Bd. 30, S. 592 ff., Bd. 34, S. 91 ff.), der überhaupt der rechtshistorischen Papyrusforschung so recht die Wege gewiesen hat.<sup>37)</sup>

Weiters wissen wir jetzt, daß dem ägyptischen Rechte die Institution des Testamentes fremd gewesen ist; „die willkürliche Regelung der Sukzessionsverhältnisse der Kinder erfolgte daher im Heiratskontrakte der Eltern“. Erfreulicherweise erfahren wir aus den Papyri, speziell denen der ptolemäischen Epoche, gar manches über ägyptische Strafprozesse, über die Kompetenz des Laokriten- und Chrematistengerichtes, über die Exekutionsnormen damaliger Zeit, durch die Landwirtschaft und Gewerbe sich besonderen Schutzes erfreuten und die in manchen Punkten an moderne Exekutionsordnungen erinnern, in denen „dem Bauer

---

werden, daß auch in Griechenland aus der Idee der Publizität das Institut der öffentlichen Bücher entstanden ist; bezeugt sind solche für Chios, Smyrna, Aphrodisias in Carien, Philadelphia in Lydien, Ainos. Dazu Hofmann, Beiträge, S. 97. Den Römern blieben bekanntlich öffentliche Bücher in diesem Sinne fremd. Darüber Kuntze, Zur Geschichte des röm. Pfandrechts, I, S. 5. Die praedictur gehört nicht hieher.

<sup>37)</sup> Siehe auch Wenger, Papyrusforschung, S. 29 ff.

das Haus mit der nötigen landwirtschaftlichen Einrichtung, das zur Bearbeitung des Bodens nötige Vieh sowie die Gerätschaften, dem Tuch-, Byssos- und Wollweber die Webstühle und Werkzeuge nicht sollen gepfändet werden können“.<sup>38)</sup> Auch eine neue Gortynsche Urkunde enthält ein derartiges Verzeichnis von unpfändbaren Sachen. (Dazu Hitzig, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 19, S. 27.)

Wir lernen dabei die Ägypter als ein ungemein schreibseliges und prozeßsüchtiges Volk kennen.<sup>39)</sup>

Bezüglich des griechischen Privatrechtes ist in den Papyri eine wichtige urkundliche Bestätigung für das gegeben, was Mitteis, Reichsrecht, S. 329 ff. schon auf Grund des Rechtes von Gortyn, des Codex Justinianus und des syrisch-römischen Rechtsbuches vermutet hatte, nämlich, „daß nach griechischem Rechte die Tochter durch Empfang ihrer Mitgift von der Erbschaft ihres Vaters für abgefunden“ anzusehen war.<sup>40)</sup> Auch erhärten sie aufs neue die gleichfalls von Mitteis, Reichsrecht, S. 61 nachgewiesene Einheit des griechischen Rechtes, zeigen also, daß das griechische Recht nicht bloß „eine Summe von verschiedenen Stadtrechten“ gewesen ist, sondern „ein in wesentlichen Beziehungen einheitliches Volksrecht“.<sup>41)</sup> Daß dies auch für die Stellung und den Einfluß griechischen Rechtes im römischen Reiche von großer Bedeutung war, leuchtet ein.

### III.

Aus den Papyri gewinnen wir, wie gesagt, gar manche Neuaufschlüsse über das griechische Recht. Das ist nun bei der mangelhaften Kenntnis desselben für uns und unsere Frage von

<sup>38)</sup> Siehe Wenger, Rechtsurkunden aus Tebtynis Archiv, II, S. 484 ff., und ebendenselben, Röm. u. antike Rechtsgeschichte, S. 22 ff.

<sup>39)</sup> Bezüglich der ersteren Eigenschaft siehe Uhlemann, Handbuch, II, S. 64, Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, I, S. 165 bis 167, Wenger, Papyrusforschung, S. 17.

<sup>40)</sup> Mitteis Hermes, Bd. 32, S. 655, wo die Bestätigung aus den Papyri nachgewiesen ist.

<sup>41)</sup> Die dawider ausgesprochenen Bedenken sind keineswegs zutreffend. Siehe für die richtige Ansicht auch Swoboda, Zeitschr. der Sav. St., Bd. 26, S. 199, Anm. 1, Wenger, Deutsche Lit. Ztg., 1906, Nr. 12 (Referat über Goltz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce) und neuestens Hitzig in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 19, S. 5 ff.

allergrößter Bedeutung. Denn erst wenn uns das griechische Recht ganz bekannt und voll vertraut sein sollte, wird sich eine endgültige Antwort über die Einflüsse geben lassen, welche griechisches und römisches Recht wechselseitig auf sich ausgeübt haben. Es ist ja zu hoffen, daß uns die Zukunft weitergehende Aufschlüsse gewähren wird, besonders wenn die Papyrusforschung vom griechischen Rechte in den Papyri aus sich mit griechischem Rechte überhaupt beschäftigen wird, wie dies neuestens von Hitzig, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 19, S. 3 urgiert wird.

Fragen wir uns, was wir vor und neben der Papyrusforschung neuester Zeit über das griechische Recht — immer im Hinblick auf das römische -- gewußt haben, so möge eine Zusammenstellung bloß einiger wichtigerer Rechtssätze die Resultate bisheriger Forschungen illustrieren<sup>42)</sup>; dabei sollen gelegentlich auch die durch die Papyrusforschung eingetretenen Erweiterungen unseres Wissens in diesen Fragen angemerkt werden. Allerdings steht dahin, ob nicht künftige Papyrusforschungen manche Modifikationen in unseren Anschauungen bewirken werden; denn das ist klar, daß wir durch die neuentdeckten Urkunden ein viel anschaulicheres Bild gewinnen und daß gar mancher Rechtssatz, den wir hier in seiner praktischen Anwendung sehen, dadurch auch theoretisch eine andere Bedeutung gewinnt.

1. Was das griechische Sklavenrecht anlangt, so wissen wir, daß im attischen Recht auch ein *assertor in libertatem* vorkam und daß im Prozeß die *vindiciae secundum libertatem* zu geben waren. Möglich ist es, daß in der Lehre vom *suis nummis redemptus* die bei Ulpian l. 4 D. de manum. 40, 1 und Marcian l. 5 D. eod. erwähnte *epistola divorum fratrum* auf griechisches Recht zurückgeht. Derjenige, der mit dem Gelde des Sklaven diesen seinem Herrn abkauft, ist nach griechischem wie römischem Rechte zur Freilassung verpflichtet. Ob die *manumissio in ecclesia* auf die sakrale Freilassung griechischen Rechtes (*Hierodulismus*) zurückzuführen ist, muß dahingestellt bleiben. (Dafür: Voigt, R. R. G., I, S. 772.)

<sup>42)</sup> Zu eingehenderer Orientierung verweise ich auf den lehrreichen Aufsatz Hitzigs im 18. Band der Zeitschr. der Sav. St. (Besprechung des Werkes von Beauchet).

2. Sachenrecht. Der griechische Eigentumsbegriff ist von dem absoluten dominium des römischen Rechtes sehr verschieden. „Der Eigentumsstreit enthält nicht die stolze Behauptung des *meum esse ex jure quirritium*, sondern die Prüfung des relativ besseren Rechtes, welche in der Form der Diadikasia, der Schlichtung zwischen zwei Prätendenten, durchgeführt wird.“<sup>43)</sup> Daß im römischen Prozeß überhaupt und so auch im Eigentumsstreit strenge Formvorschriften und die damit verbundene Prägnanz galt, während dies bei den Griechen nicht so der Fall war, ist bekannt. (Dazu Mitteis, Reichsrecht, S. 142.)

Eigentum kann nach griechischem Rechte sehr wohl durch bloßen Vertrag auf einen anderen übergehen; die Regel der l. 20 C. de pactis 2, 3: *traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur* ist dem Rechte der Griechen fremd. Eigentumsersitzung findet bloß bei Mobilien statt; Schatzfindung begründet nicht Eigentum; der Satz: *superficies solo cedit* ist dem griechischen Rechte unbekannt. Dagegen besteht, wie Mitteis (Rom. Papyrusstudien im 23. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, S. 274 ff., insbesondere 297 ff.) nachgewiesen hat, eine Ähnlichkeit zwischen den römischen Besitzinterdikten und dem bei Polybius und im Recht von Gortyn erwähnten präparatorischen Besitzstreit; ferner eine Ähnlichkeit zwischen der *vis ex conventu* im römischen Besitzprozeß und der griechischen *ἐξαιγωγή*. Mitteis hält hier Entlehnung für sehr wahrscheinlich.<sup>44)</sup>

3. Obligationenrecht. Daß sich im griechischen Recht „die kontraktliche Haftung aus der deliktischen“ entwickelt hat, d. h., „daß die Nichterfüllung des Vertrages ursprünglich als Delikt angesehen wurde“ (Hitzig, Savigny-Zeitschrift, Bd. 18, S. 184), wird behauptet und hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, wie ja auch das gleiche für die älteste Zeit der Römer zutreffen dürfte, ohne daß deshalb an eine Entlehnung zu denken Veranlassung ist. Bezüglich der Verträge nimmt das griechische Recht im großen und ganzen den Standpunkt der Formlosigkeit ein, im Gegensatz zum römischen Rechte. Soweit Formalitäten überhaupt vorkommen, haben sie nur den Zweck, den Beweis zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen. Wenn auch nach

<sup>43)</sup> Mitteis, Reichsrecht, S. 70.

<sup>44)</sup> Siehe auch Hofmann, Beiträge, S. 118, Voigt, R. R. G., I, S. 145.

römischem Rechte eine Verwandtschaft zwischen Obligation und Pfandrecht sich nicht in Abrede stellen läßt<sup>45)</sup>, so geht dieselbe doch keineswegs so weit, wie dies im griechischen Rechte der Fall ist.<sup>46)</sup> Was speziell die Ausgestaltung der römischen Hypothek<sup>47)</sup> betrifft, so dürfte hier wohl das hellenische Recht mitgewirkt haben, wiewohl betont werden muß, daß die römische und griechische Hypothek manche Verschiedenheiten aufweisen, sowohl was ihre Struktur betrifft, als auch in Rücksicht darauf, daß die griechische Hypothek als eventuelle *datio in solutum* erscheint, was bekanntlich juristisch bei der römischen Hypothek nicht der Fall ist. Die Legende von der griechischen Terminologie des römischen Vertragspfandes wird übrigens neuestens durch Mannigk<sup>48)</sup> gründlich widerlegt. Um einen frappanten Unterschied zwischen römischem und griechischem Pfandrecht

<sup>45)</sup> Unsere römischen Quellen wenden bekanntlich den ganzen Zubehör von Kunstausdrücken, mit denen sonst die *obligatio* umgeben ist, auch auf das Pfandrecht an: *obligationem acquirere, quaerere, contrahere, obligare, in obligationem deducere, rem obstringere, obligatio rei, vinculum, teneri, ferner für die Beendigung solvere, dissolvere, distrahere, liberare, luere, exsequi*, und es ist wohl zu bemerken, daß diese Ausdrücke nicht etwa vereinzelt vorkommen, sondern die regelmäßigen sind, wenn vom Pfandverhältnis gesprochen wird. Dazu kommt noch die wiederholte Gleichstellung mit der Bürgschaft. Es ist also der Pfandgläubiger als solcher in den römischen Quellen entschieden als Inhaber einer *obligatio* gedacht, und wie schon aus dem Gegensatze des *pignoris obligati possessio* und der *ipsa obligatio* erhellt, wird als verhaftet nicht eigentlich der Schuldner oder Verpfänder, sondern die Pfandsache gedacht.

<sup>46)</sup> Siehe Hitzig, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 14.

<sup>47)</sup> Das ältere römische Recht kannte sie nicht, wenn auch Keime derselben vorhanden war. Über den Zeitpunkt siehe Dernburg, Pfandrecht, Bd. 1, § 4 ff., Kuntze, Geschichte des Pfandrechtes, I, S. 2 ff., S. 23 ff., II, S. 15 ff., Dernburg, Pandekten, 7. Aufl., Bd. 1, S. 647. Herzen, Origine de l'hypothèque romaine bietet keine sichere Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Hypothek. „Das *tabulas ad januam figere* ist nicht Vernageln der Türe mit Brettern, sondern schon von Cujaz und Duarenus auf eine auch bei den Griechen vorkommende Sitte durch ein angeheftetes Täfelchen *ὑπόσ*, das betreffende Objekt als Pfandobjekt des Anhaftenden zu bezeichnen, zurückzuführen.“ (Stölzel, Zeitschr. f. R. G., Bd. 4, S. 96 ff.) Vgl. auch Hofmann, Beiträge, S. 96, Hitzig, Griechisches Pfandrecht, S. 67, siehe auch ebendenselben in Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft, I, S. 395 ff. und Swoboda, Zeitschr. der Sav. St., Bd. 26, S. 221 ff., woselbst auch weitere Literaturangaben.

<sup>48)</sup> Zur Geschichte der römischen Hypothek.



hervorzuheben, auf den uns erst die Papyri geführt haben (B. G. U., II, 445), so gilt nach griechischem Rechte der Grundsatz *pignoris causa indivisa est* wenigstens nicht allgemein.

In der Lehre vom Kaufe finden sich in beiden Rechten mannigfache Übereinstimmungen. So wird, wie schon Hofmann, Beiträge, S. 60 und 104 ausführt, 1. durch die Bezeichnungen des Geschäftes *ἡ ὠνή καὶ ἡ πρᾶσις* und *emptio-venditio* sowohl das Moment des Erwerbes wie das der Veräußerung betont; es besteht weiters 2. eine Ähnlichkeit zwischen der römischen *Eviction* (a. auctoritatis) und der griechischen *δίκη βεβαίωσης*, 3. ist sowohl bei den Griechen wie den Römern der Sklavenhandel es gewesen, der den ersten Anstoß zur Entwicklung der Haftung für verborgene Mängel gegeben habe, 4. die Übereinstimmung der Sätze *venditae vero res et traditae non aliter emptori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato* (Inst., II, 1, § 41) und *κρῖα δὲ ἡ ὠνή καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν πῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰ ἐκ τῶν νόμων ποιήσωσιν οἶον ἀναγκαζήν ἢ ὄρκον ἢ τοῖς γείτοσι το γινόμενον*. „Obwohl schon zur *emptio perfecta* die Tradition hinzugekommen ist, soll das Eigentum doch nicht auf den Käufer übergehen, solange das Kaufgeld nicht ganz entrichtet ist“<sup>49)</sup>, 5. der Satz *Periculum est emptoris* soll aus dem griechischen Recht in das römische gekommen sein.<sup>50)</sup>

Andererseits fehlt bei den Griechen der Herrschaftsakt, der für die Römer beim Kaufe charakteristisch ist: „Das römische Recht geht aus von dem Satze: hier bin ich und darum bin ich der Herr; wer sich in der Sache behaupten kann, der mag auch sein Eigentum an ihr behaupten, also Herrschaft über die Sache. Wer für die Duldung dieser Herrschaft Geld nimmt (den Kaufpreis), verpflichtet sich damit, die Herrschaft zu gewährleisten und zahlt, wenn seine Gewähr am stärkeren Recht zerbricht,

<sup>49)</sup> Daß die römische Regel aus dem griechischen Recht entstammt, hat Hofmann, Beiträge, S. 43—61 erwiesen. Zustimmung auch Hitzig, Sav. Zeitschr., Bd. 18, S. 186.

<sup>50)</sup> Hofmann, a. a. O., S. 49 ff. Doch ist die Frage auch heute keineswegs völlig geklärt. Siehe Hitzig, a. a. O., S. 186, der den griechischen Ursprung des Satzes für mindestens ebenso wahrscheinlich hält, wie den von Krückmann behaupteten babylonischen.

das Empfangene zurück und ein alterum tantum zur Nachachtung. Das griechische Recht weiß hievon nichts. Die Urkunde enthält drei Erklärungen des Verkäufers, eine über das, was er getan hat (*πεπραχέναι*), eine über das, was er hat (*ἀπέχειν*), eine über das, was er tun wird (*βεβαίωσειν*), alle drei sein persönliches Verhältnis zum Käufer anlangend, und kaum ist ein Abglanz dessen, was wir dingliches Recht nennen, vorhanden.“ (Gradenwitz, Einführung in die Papyrskunde, S. 54.)<sup>51)</sup>

Vom attischen Recht wissen wir, daß ihm eine *laesio enormis* beim Kaufe unbekannt gewesen ist. (Dazu Hitzig, a. a. O., S. 186.)

Für die Doluslehre bestreitet Pernice, Savigny-Zeitschrift, Bd. 17, die Verwandtschaft zwischen den Grundsätzen beider Rechte.

4. Familienrecht. Das griechische Recht kennt Polygamie; sie ist „nicht ausdrücklich verboten, aber wahrscheinlich auch nicht geradezu erlaubt.“<sup>52)</sup> Der ehebegründende Akt ist nach Hruzaz Forschungen die *ἐγγύησις*. Kraft der *ἐγγύησις* ist nach der herrschenden Lehre der Mann *κύριος* der Frau.<sup>53)</sup> Nach griechischem Recht ist im Unterschiede vom römischen die das Eigentum der Frau. Daß demnach der Begriff der Paraphernen im griechischen Recht ein anderer sein muß als im römischen, ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit. Die väterliche Gewalt des griechischen Rechtes ist von der römischen *patria potestas* verschieden; sie ist sowohl zeitlich, als auch inhaltlich beschränkt und endet immer mit der Volljährigkeit des Kindes. Nach griechischem Recht waren die Kinder vermögensfähig; es gab weiters keine Emanzipation; die Apokerixis, die Verstoßung eines unwürdigen Kindes, kann kaum als etwas analoges angeführt werden.

Durch Adoption kommt nur ein noch nicht Volljähriger in die väterliche Gewalt des Wahlvaters; bei Volljährigen ruft sie bloß „ein Kindesverhältnis, namentlich Kindeserbrecht“, hervor. (Hitzig, a. a. O., S. 160.)

Daß die Dotalgesetzgebung der späteren Kaiserzeit durch griechische Rechtsanschauungen vielfach beeinflußt wurde, ist in überzeugender Weise durch Mitteis Reichsrecht nachgewiesen worden. (Darüber weiter unten.)

<sup>51)</sup> Vgl. dazu Wenger, Götting, Gelehrten-Anzeigen, 1902, Nr. 7, S. 528.

<sup>52)</sup> Hruza, Beiträge, II, S. 31. Siehe übrigens auch Mitteis, Reichsrecht, S. 221 ff.

<sup>53)</sup> Dafür auch Hitzig, a. a. O., S. 154.

Die römische strenge Unterscheidung zwischen cura und tutela ist den Griechen fremd.

5. Erbrecht. Das Testament war zweifellos eine allgemein griechische Institution. Überall herrschte dabei der Grundsatz, „daß leibliche Kinder die notwendigen Erben sind und — im schärfsten Gegensatze zu Rom — eine Exheredation derselben im Testament unmöglich ist.“<sup>54)</sup> Schon das Solonische Gesetz kennt Testierfreiheit nur *εἰ μὴ παῖδες ὡς γνήσιοι ἄρρενες*, also nur bei Nichtvorhandensein legitimer Kinder.

Daß die *εἰσποιήσις* auf eine Adoption hinausläuft, war seit der Schrift Bunsens, de jure hered. Athen. 1813, herrschende Lehre; nur nebenbei enthält das Testament letztwillige Vergabungen; seinem eigentlichsten Wesen nach sei es Adoption. Bruns (Testamente griech. Phil. Kleinere Schriften, S. 192 ff.) hat dem entgegen meines Erachtens zur Evidenz erwiesen, daß es zum mindesten „neben der Aufnahme eines Erben durch Adoption . . . auch eine einfache Vergabung (*δίδομι*) des ganzen Vermögens an einen Erben mit Ausschließung der Intestatsukzession“ gegeben habe.

Ob das römische testam. in comitiis calatis wesentlich Adoption war oder nicht, ist auch heute noch ungewiß. Wenn Leist (Gräcoitalische R. G., S. 88 ff.) behauptet, daß das griechische Recht in der magistratischen Erbrechtsregulierung (*ληξίον λαχεῖν*) ein Analogon zur römischen bonorum possessio besessen habe, so ist von ihm hiefür ein strikter Beweis nicht erbracht worden. Das attische Recht kennt die Institution der Erbtochter, *ἐπίκληρος*, die dem römischen Recht ganz fremd ist. Sie hat kein selbständiges Recht auf die Erbschaft nach ihrem Vater; der nächste Verwandte war berechtigt, sie mit der Erbschaft zu heiraten, um das Vermögen der Familie zu erhalten.

Über das Intestaterbrecht wissen wir nur wenig und dieses wenige ist zudem meist bestritten. Es ist „ein Parentelensystem, nach dem sukzessive berufen wird die Parentel des Erblassers, seines Vaters, seines Großvaters.“<sup>55)</sup> Innerhalb der Parentel ist das männliche Geschlecht bevorzugt.

Der Erbe haftet auch nach griechischem Recht (bewiesen ist es für das attische Recht und das Recht von Gortyn) mit

<sup>54)</sup> Mitteis, Reichsrecht, S. 68. Dazu auch S. 154, 332 ff.

<sup>55)</sup> Hitzig a. a. O., S. 178.

seinem eigenen Vermögen, wenn er die Erbschaft nicht ausschlägt.<sup>56)</sup>

Das Testament eines Erblassers, der den Pflichtteil verletzt hat, wurde, „als von einem Verrückten errichtet, umgeworfen“.<sup>57)</sup> Daß ein Zusammenhang zwischen dieser *κατηγορία μανίας* und dem römischen *color insaniae* bestand, ist übrigens zweifelhaft. (Siehe darüber Hitzig, a. a. O., S. 180 ff.)

Die unendlichen Vorteile, welche Urkunden für die Beurteilung eines Rechtes bieten, leuchten ein. Sie setzen uns erst in den Stand, über das griechische Recht ein genaueres Urteil fällen zu können, als dies bisher der Fall war, und sie tragen auch für die Frage nach dem Einfluß, den dasselbe auf das römische Recht geübt habe, Erkleckliches bei. Die Papyrusforschung, die uns gar manche bisher unbekannte Übereinstimmung, aber auch gewichtige Differenzen erst vermittelt hat, charakterisiert uns aber auch, an der Hand der Urkunden, das griechische Recht als ein „nicht so juristisch durchgebildetes, begriffstechnisches“<sup>58)</sup> Recht, wie es das römische Recht gewesen. Zutreffend sagt Erman<sup>59)</sup>: „Die Eigenart und Vollkommenheit des römischen Rechtes als des einzigen uns bekannten, was vom Anfange seiner Entwicklung an stets von Juristen begriffstechnisch entwickelt wurde, tritt aufs klarste hervor bei dieser Vergleichung mit dem (ägyptisch-)griechischen. . . Das römische Recht lebt und bewegt sich ausschließlich in Rechtsbegriffen, zum Beispiel, dem Begriff des Eigentums mit seinen feststehenden Erwerbstatbeständen und seinem ebenso zweifellosen, stets in vollem Umfange ohneweiters und von Rechts wegen Platz greifenden Folgen. Von einem *πεπρακέναι ἀπὸ τοῦ νῦν ἐπὶ τὸν ἕπαντα χρόνον* (B. G. U. 193 v. 136) wird ein römisches Formular nie sprechen, da die Dauer schon im Begriffe des Eigentums liegt. Der Gräcoägypter dagegen muß es tun, denn sein Recht steckt noch in den Kinderschuhen des Parteivertrages, der von Fall zu Fall das Recht erst schaffen oder doch

<sup>56)</sup> Daraus leitet Hitzig a. a. O., S. 183, ab, daß auch das griechische Recht das Prinzip der Universalsukzession gekannt habe.

<sup>57)</sup> Schulin, Das griechische Testament verglichen mit dem römischen, S. 16.

<sup>58)</sup> Gradenwitz, Einführung, S. 156.

<sup>59)</sup> Archiv für Papyrusforschung, II, S. 453 ff. (über Gradenwitz Einführung).

wenigstens es fest- und klarstellen muß durch Aufzählung der einzelnen Folgen. So insbesondere durch Strafdrohung, ohne die es nun einmal nicht geht (Gradenwitz, S. 95). Hie und da sind allerdings Ansätze zur Begriffsbildung, indem die sämtlichen herkömmlich durch Vertrag (oder auch durch Gesetz) für einen Tatbestand beliebten Rechtsfolgen als *νόμος ἀρχαίων* oder *τῶν παρακαταδίκων* . . . zusammengefaßt werden. Aber ihre Rechtswirkung und Verbindlichkeit verdanken sie im gegebenen Falle doch nur dem Parteivertrag, der das solchermaßen Herkömmliche ausdrücklich für diesen Fall und unter diesen Parteien feststellt. Es sind also mehr Ansätze zur Begriffsbildung, als wirklich fertige, automatisch wirkende Rechtsbegriffe nach römischer Art. Und wie schwankend und unpräzise sind die Typen dieses griechisch-ägyptischen Rechtes, z. B. des *γορνιστής*, gegenüber dem klar umrissenen Begriffe des römischen tutor, des curator und des procurator. Es ist eben ganz und gar kein juristisch durchgebildetes, begriffstechnisches Recht. Inhaltlich dagegen steht es höher und enthält mehrfach originelle, praktische und auch folgerichtige Bildungen, so z. B. die . . . *ἀντιχρησις*.“<sup>90)</sup>

Und so ist es denn wahrscheinlich, daß die Römer, wie wir schon hervorgehoben haben, gar manchen ihnen praktikabel scheinenden Rechtssatz aus dem griechischen Recht entnommen haben, nicht bloß, daß auf griechisch-ägyptischem Territorium sich mancher griechische Satz dem römischen Reichsrecht gegenüber dennoch behauptet hat. Was den ersteren Fall betrifft, so haben sich viele Romanisten lange gesträubt, dies anzunehmen; allein abgesehen davon, daß es erst eingehender Forschungen bedürfen wird, um festzustellen, in welchen Fällen es sich um occupatio, in welchem um specificatio im römischen Sinne des Wortes handelt,<sup>90a)</sup> in keinem Falle tut dies dem römischen Recht den geringsten Eintrag; ja es hieße vielmehr den aufs Praktische gerichteten Sinn der Römer unterstützen, wollte

<sup>90)</sup> Siehe überdies auch Hitzig, Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft, I, der bezüglich des griechischen Verkehrsrechtes den Nachweis erbringt, daß ihm manche neuzeitliche Rechtsideen geläufig waren, die dem römischen Rechte unbekannt geblieben sind oder die sich nur in schüchternen Ansätzen in ihm zeigten.

<sup>90a)</sup> Vgl. Degenkolb, Rechtseinheit und Rechtsnationalität. S. 16.

man annehmen, sie hätten das Gute, das sich ihnen von anderwärts bot, unterschätzt und unbenutzt gelassen. In der römischen Kaiserzeit wenigstens strömten in diesem Zentrum der alten Welt alle neuen Gedanken zusammen und führten wirklich „alle Wege nach Rom“. Haben die Römer da auch so manches, auch auf dem Rechtsgebiete, entlehnt, zu einem dauernden Besitz der Menschheit ist es erst dadurch geworden, daß sie es sich angeeignet haben.<sup>61)</sup> Die Vergleichung mit dem griechischen Recht, die Neuaufschlüsse, die uns die Papyri hiezu bieten, lassen uns das eigentliche römische Wesen nur von neuem bewundern, und veranschaulichen uns noch mehr, als dies bisher möglich war, die großartige technische Kunst der Römer, wie sie ihnen fremde Elemente, wofern sie nur ihrem innersten Wesen nicht widerstrebten, in sich aufnahmen und assimilierten; und anderseits zeigen uns die Papyri auch, wie die Römer abändernd und befruchtend auf die griechisch-ägyptische Rechtsordnung eingewirkt haben. Und so ermöglicht es erst so recht eigentlich die jüngere romanistische Papyrusforschung, die vielverlästerte römische Kaisergesetzgebung richtig zu würdigen. Damit wird aber so manches allerdings bequeme, aber ungerechte Urteil über diese Zeit in entsprechender Weise rektifiziert werden, wenn wir die Gründe kennen lernen, die so manche Änderungen am alten klassischen Rechte hervorgerufen haben.

So scheint es mir sicher, daß nach Mitteis'<sup>62)</sup> Worten der griechische Kaufmann Lehrmeister des römischen gewesen und daß speziell dem griechischen Wechsler (trapezita) in Rom schon frühzeitig in dieser Richtung wesentliche Bedeutung zukam. Ebenso waren es die Griechen, von denen die Römer die Institution öffentlicher Beurkundung, der Archive und des Notariates kennen gelernt haben, gewiß Einrichtungen, die mannigfache Veränderungen des Rechtszustandes mit sich führten. (Über die Geschichte der Beurkundung und des Notariates siehe Mitteis, Reichsrecht, S. 171 ff.)

Denn, bei den Griechen war das Archivwesen von jeher eingebürgert. Daß in ptolemäischer Zeit in Ägypten Testamente

<sup>61)</sup> Darüber, daß „die Masse des den Römern überkommenen Stoffes“ nichts bedeutet „gegenüber der juristischen Ausgestaltung desselben“, siehe auch Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes, I, S. 38.

<sup>62)</sup> Mitteis, Trapezitika, Sav. Zeitschr., Bd. 19, S. 231.

in öffentlichen Archiven deponiert wurden, wissen wir seit der Auffindung von Flinders Petrie Pap., daß dieser Gebrauch bei allen Arten von Rechtsgeschäften sehr häufig gewesen ist, zeigen uns zahlreiche der Berliner Griechischen Urkunden (B. G. U.).

Würden uns die Papyri nichts anderes zeigen als diese Ausgestaltung, ja Neubegründung des römischen Urkundenwesens, so würden sie schon dadurch allein auch für den Romanisten von unschätzbarem Werte sein. Denn, das ist von vornherein klar, daß auf dem Wege der Urkunden gar manche Einflüsse auch in materiell-rechtlicher Hinsicht<sup>63)</sup> sich geltend gemacht haben werden, wie solche Gräcismen in den römischen Urkunden Gradenwitz (Einführung, S. 66) auch nachweist.

Nicht minder erhalten wir durch die Papyrusforschung manche gewichtige Bestätigung in Fragen, in denen wir insbesondere durch Mitteis' Forschungen bereits aus den bisherigen Quellen von einer Beeinflussung griechischen Rechtes auf das römische, Kenntnis besessen haben. So hat uns Mitteis' Reichsrecht, S. 236 ff., gezeigt, daß bei richtiger Auslegung und Würdigung von Kodexstellen, Novellen, des syrisch-römischen Rechtsbuches und des Rechtes von Gortyn man annehmen muß, die Tochter sei durch Empfang ihrer Mitgift von der väterlichen Erbschaft als abgefunden anzusehen. Hiezu bieten uns die Papyri entschiedene Bestätigungen. Ebenso ist von Mitteis' Reichsrecht, S. 230 ff., der Nachweis erbracht worden, daß sich das römische Dotalrecht immer mehr und mehr dem griechischen Dotalrecht genähert habe. „So ist der griechische Begriff der *bona materna* dem römischen Rechte nicht gewichen, vielmehr in dasselbe modifizierend eingedrungen (S. 240).“ An konstantinischen und theodosianischen Gesetzen, deren Übereinstimmung mit dem griechischen Rechte nicht bezweifelt werden kann, wird dies überzeugend nachgewiesen. „Der Satz des griechischen Rechtes, wonach die Frau Eigentümerin der *dos* ist und der Mann bloß Nutznießer, hat in Reskripten römischer Kaiser vielfach die Entscheidung beeinflußt; seit Theodosius finden wir, daß auch der griechische Satz: die vom Vater bestellte *dos* ist

<sup>63)</sup> Ein Analogon! Es ist sicher, daß die ägyptischen Frauen nicht unter einer Geschlechtsvormundschaft sich befanden; die hellenischen Notare beehrten aber bei jedem Rechtsgeschäft, das eine Frau vor ihnen abschließen wollte, die Intervention einer solchen *κύριος* und so wurde dies gang und gäbe. (Siehe Mitteis, Reichsrecht, S. 220.)

Eigentum der Tochter und fällt bei Auflösung der Ehe nicht an den Vater zurück, sondern wird auf die Kinder der Frau vererbt, die römische Gesetzgebung beeinflusst, so insbesondere daß das *lucrari dotem* durch den Mann abgeschafft, der Begriff der *dos profectitia* verschwindet und der Frau die *utilis rei vindicatio* bezüglich der *dos* gewährt wird.<sup>64)</sup> Ähnliches gilt auch bezüglich der Lehre von der *donatio ante nuptias*.

Was speziell das klassische römische Recht anlangt, so müssen auch hier manche unserer Anschauungen durch die bisherigen Papyrusforschungen weitgehende Modifikationen erfahren. So hat Brasloff<sup>65)</sup> im Anschlusse an B. G. U., II., 611, nachgewiesen, „daß in der Zeit vom August bis Marc Aurel die *aetas legitima* mit Beginn des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für erreicht galt, daß jedes lebend geborene Kind sofort mit der Geburt als *aniculus* galt, daß die Regel *nasciturus pro jam nato habetur* die theoretische Grundlage des Satzes *annus coeptus pro completo habetur*“ bildet.

Weiters wäre folgender Fall hier anzuführen: Dem römischen Recht war bekanntlich die direkte Stellvertretung fremd. Ausnahmsweise, so beim Besitzerwerb, gab es eine solche, aber bei obligatorischen Verträgen war sie unzulässig. Abhilfe boten gegenüber einen solchen, den Verkehr hemmenden Zustand, die adjektivischen Klagen und die indirekte Stellvertretung. „Daß das Weltrecht mit dieser Anschauung brach, beweisen wenigstens für Ägypten unzweifelhaft einzelne Urkunden, die wir mit Vollmachtsurkunden des modernen Rechtes unbedenklich in eine Reihe stellen dürfen“ (Wenger, Papyrusforschung, S. 27), so B. G. U., I., 300: „Ich habe Dich durch diese Urkunde zum Verwalter meines Vermögens in Arsinoe gemacht, damit Du die Pachtforderungen eintreibst und wenn nötig selbst weitere Verpachtungen vornehmest oder das Land selbst bebauest und ihnen Quittungen ausstellst in meinem Namen.“ Ob es sich hier um eine naturgemäße Entwicklung gegenüber unerträglich gewordener Regeln handelt oder um einen Einfluß des Provinzialrechtes, das muß derzeit noch dahingestellt bleiben.“ (Wenger a. a. O.)

Ein dritter Punkt sei gleichfalls noch erwähnt: Wir haben, wie Mitteis, Archiv, I., S. 183, sagt, „bisher nur das abströ-

<sup>64)</sup> Siehe Mitteis, Reichsrecht, S. 239 ff., dem dies entnommen.

<sup>65)</sup> Zeitschr. der Sav. St., Bd. 22, S. 169 ff.



mende stadtrömische Recht gekannt, wie es uns die Digesten lehren; die Papyri zeigen uns die Gegenströmung, die wir bisher nicht als solche erkannt haben, sondern für ein originäres Produkt der nachklassischen Zeit halten mußten“. So ergibt sich aus der *Petition of Dionysia*, wie Mitteis zeigt, „daß die Konstitution von Honorius und Theodosius aus dem Jahre 421 altes Recht ist. Dort heißt es: *sed si viventis ante hanc legem facta cautio proferatur, quam suam neget ille, qui petitur, sequestret pecuniam litigaturus ex falso. Cavendum est enim ne infitiandi formitem ministremus obnoxiiis*. Also, wer die Echtheit einer Urkunde, auf Grund deren er eingeklagt wird, in Abrede stellt, der hat die Pflicht zur Erhebung der *accusatio falsi* und zur Sequestration des Geschuldeten. Ganz dasselbe besagt uns aber schon die *Petition of Dionysia*“.<sup>66)</sup>

Noch wichtiger aber ist es, daß wir aus den Papyri über den Kolonat manch Neues und Interessantes erfahren, sowie daß durch sie die Agrarpolitik der römischen Kaiserzeit uns in einem neuen Lichte erscheint. Auch für die viel umstrittene Frage nach den Gründen, die für den Untergang des römischen Reiches maßgebend waren<sup>67)</sup>, läßt sich aus den Papyri wesentliches gewinnen. Die zahlreichen Pachtverträge nämlich belehren uns insbesondere auch dahin, daß auf Zeiten bereits ziemlich entwickelter Geldwirtschaft wieder Zeiten der vorherrschenden Naturalwirtschaft gefolgt sind. Damit ist aber klar, daß die Geldwirtschaft der späteren römischen Kaiserzeit nicht so hochgradig entwickelt gewesen sein kann, wie dies von manchen Schriftstellern<sup>68)</sup> angenommen wurde; sonst wären derartige Rückschläge wohl ausgeschlossen gewesen. Diese Fakten sprechen aber dafür, daß Mitteis<sup>69)</sup> und Max Weber<sup>70)</sup> im Rechte sind, wenn sie behaupten, die Geldwirtschaft sei bei den Römern für ein Weltreich lange nicht genug entwickelt gewesen; ohne eine

<sup>66)</sup> Mitteis, *Archiv für Papyrusforschung*, I, S. 189.

<sup>67)</sup> Zu dieser Frage siehe Seeck, *Geschichte des Unterganges der antiken Welt*, Berlin, 1895. Bd. 1, S. 318 ff.

<sup>68)</sup> Zum Beispiel E. Meyer, *Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums*, in *Hildebrands Jahrbüchern*, 3. Folge, Bd. 9.

<sup>69)</sup> Aus den griechischen Papyrusurkunden (*Hallenser Vortrag*), S. 27 ff. Siehe auch *C. P. R.*, I, S. 116.

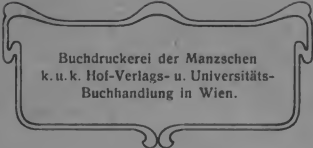
<sup>70)</sup> Die sozialen Gründe des Unterganges der antiken Kultur in „*Die Wahrheit*“, herausgeg. von Schrempf, VI, S. 57 ff., insbesondere S. 71—75.

hochentwickelte Geldwirtschaft aber könne ein solches nicht bestehen. Daß daneben auch noch andere Momente für den Untergang des Reiches maßgebend gewesen sind, soll damit gewiß nicht in Abrede gestellt werden.

Ist die Ausbeute, welche die bisher publizierten Papyri uns gewähren, was das römische Privatrecht anlangt, eine bedeutende — hier konnten ja nur einige Beispiele angeführt werden — so sind sie für griechisches und ägyptisches Recht, wie für das öffentliche römische Recht von noch viel größerer Bedeutung und bieten uns auch bezüglich der römischen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine bisher ungeahnte Menge von Aufschlüssen.

---





Buchdruckerei der Manzchen  
k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-  
Buchhandlung in Wien.

5011  
17/11/15



